

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 4.08.2021

Geändert am 14.07.2022

Geändert am 04.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1 Geltungsbereich und Ziele

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

(2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Masterstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§3 Gliederung des freien Wahlbereichs

(1) Der freie Wahlbereich für die Masterstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

(2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen.

§4 Module, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen aufgeführt.

(3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.

(4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Masterstudiengängen in die Endnote der Masterprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.

(5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.

(6) Module, die bereits im Rahmen eines Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen im freien Wahlbereich für die Masterstudiengänge der Universität Trier nicht erneut absolviert und in den importierenden Studiengang eingebracht werden.

§5 Prüfungsausschuss

(1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.

(2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach zur Verfügung.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 04.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Anhang

Modulangebot des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Geschichte und Kultur (GK)					
Geschichte					
1.	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte	10	gemäß FPO Geschichte (M.A., HF)		
2.	Aufbaumodul Hilfswissenschaften / Methoden der Kultur- und Sozialwissenschaften	10	gemäß FPO Geschichte (M.A., HF)		
Klassische Archäologie					
1.	Klassische Archäologie – Griechenland	10	4	Keine	Hausarbeit
2.	Klassische Archäologie – Rom	10	4	Keine	Hausarbeit
Kunstgeschichte					
1.	Einführung in die Kunstgeschichte I	5	gemäß FPO Kunstgeschichte (B.A., HF)		
2.	Einführung in die Kunstgeschichte II	5	gemäß FPO Kunstgeschichte (B.A., HF)		
3.	Kunstwissenschaftliche Profilbildung	10	gemäß FPO Kunstgeschichte (Master, NF)		
4.	Festigung kunsthistorischer Kernkompetenzen	5	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
5.	Ausweitung kunsthistorischer Gattungs- und Epochenkenntnisse	5	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
Papyrologie					
1.	Vertiefte papyrologische Grundlagen	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		

Fachübergreifende Kompetenzen (FK)					
1	EurIdentity Basic Level: Foundations of Europe	5	3	Keine	Klausur (60 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.